



Kreisverwaltung Daun ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun
Gegen Empfangsbestätigung



30.12.2003

Abteilung
2 – Landes- und
Umweltplanung
Unser Zeichen
2-23



Anlage nach BImSchG:

Errichtung und Betrieb einer Windfarm, bestehend aus 3 Windkraftanlagen, alternativ:

- Vestas V 80 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m;
- Repower MM 82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m;
- AN Windenergie/Bonus 2,3 mit einer Nennleistung von 2,3 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m
- Dewind D 8 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m

in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 1/1

Formantrag vom 18.12.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den o. a. Formantrag, hier eingegangen am 18.12.2003, wird Ihnen hiermit gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, BGBl. I S. 504, sowie Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Sarmersbach, Flur 5, Flurstück 1/1, bestehend aus jeweils drei Windkraftanlagen

- Vestas V 80 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m oder
- Repower MM 82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m oder
- AN Windenergie/Bonus 2,3 mit einer Nennleistung von 2,3 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 141 m oder
- Dewind D 8 mit einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage, einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 140 m

bimschg gen vorlage.doc

2. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE NEBENBESTIMMUNGEN:

2.1 An den maßgeblichen Immissionsorten

- Berghof, Katzwinkel
- Lieserstraße 1, Beinhausen
- Hauptstr. 5, Beinhausen
- Hof Ahrhausen, Sarmersbach

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB (A)
nachts: 45 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend Ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet bzw. dem Außenbereich zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, GMBI. S. 503.

- 2.2 Hierzu sind die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass der von Ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt Berghof, Katzwinkel
nachts: 38,4 dB(A)

Immissionspunkt Lieserstraße 1, Beinhausen
nachts: 37,5 dB(A)

Immissionspunkt Hauptstraße 5, Beinhausen
nachts: 37,0 dB(A)

Immissionspunkt Hof Ahrhausen, Sarmersbach
nachts: 36,6 dB(A)

- 2.3 Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Wohnhäusern in der Ortslage Beinhausen und am Berghof, Katzwinkel, bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Hierzu sind alle Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis: Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen.

- 2.4 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 2.5 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert wird.

2.6 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtungen in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.)

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

2.7 Nach der Errichtung der Anlage sind die Konformitätserklärungen des Herstellers gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlagen als Ganzes der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich vorzulegen.

2.8 Maschinen im Sinne Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden (*Aufstiegshilfe /Befahranlage H-200 IS in AN Bonus-Anlagen, AVANTI-Servicelift in Repower und Vestas-Anlagen*).

2.9 Überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedarf einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht die Prüf Frist fest.

(*Aufstiegshilfe /Befahranlage H-200 IS in AN Bonus-Anlagen, AVANTI-Servicelift in Repower und Vestas-Anlagen*).

2.10 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

(*Aufstiegshilfe /Befahranlage H-200 IS in AN Bonus-Anlagen, AVANTI-Servicelift in Repower und Vestas-Anlagen*).

2.11 Für den Anlagentyp AN Bonus 2,3/82 liegen keine Unterlagen über eine sog. Befahranlage vor. Sollte der Einbau von Befahranlagen in diesem Anlagentyp beabsichtigt sein, ist eine gesonderte Beurteilung der Regionalstelle Gewerbeaufsicht erforderlich.